

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 191-200

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Nebenanlage 2 zu Anlage 190.

(Zu Anlage 53.)

Verwaltungs-Ausschuß.

Wir beantragen zur zweiten Lesung des Schulgesetzes für das Fürstenthum Lübeck zu Artikel 33 B, § 3, Ziffer 2 die Wiederherstellung in der Fassung der Regierungsvorlage.

Rasch, Dohm, Maas.

Anlage 191.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 1. Oktober 1896 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums Oldenburg vorgekommenen Veränderungen.

(Anlage 55 Seite 529.)

Die dem Landtage in Gemäßheit des Artikel 184 des Staatsgrundgesetzes mittelst Schreibens vom 14. November 1896 überreichten Verzeichnisse, nämlich

für das Herzogthum Oldenburg:
in den Anlagen A. 1 a., b. und c. und A. 2 a., b. und c.;

für das Fürstenthum Lübeck:
in den Anlagen B. 1 a., b. u. c. und B. 2 a., b., c. u. d.;

für das Fürstenthum Birkenfeld:
in den Anlagen C. 1 a., b. u. c. und B. 2 a., b., c. u. d.
hat der Ausschuß durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterziehen lassen, die zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben hat.

Indem der Ausschuß auf die Vorlage Bezug nimmt, stellt derselbe daher den

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle zu den vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilen.

Die schon seit einer Reihe von Finanzperioden bestehende Verschiedenheit der Anschauungen zwischen Staatsregierung und Landtag über die Anwendbarkeit der Be-

stimmung des Artikel 181, § 2 des Staatsgrundgesetzes auf Veräußerung von Krongut, glaubt der Ausschuß nicht zur Entscheidung treiben zu sollen, empfiehlt vielmehr, auch für den gegenwärtigen Landtag das alte Kompromiß beizubehalten und stellt

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß während der Finanzperiode 1897/99 die Bestimmung im Artikel 181, § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme.

Sodann trägt der Ausschuß kein Bedenken, wie für die früheren Finanzperioden, so auch für 1897/99 die Ertheilung der Ermächtigung an die Staatsregierung zu beantragen, Krongutskapitalien zum Grundstückszerwerb oder zur Ablösung von Reallasten, die auf Krongut haften, verwenden zu dürfen und stellt demgemäß den

Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1897/99 ermächtigen, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerb von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongute haftender Reallasten zu verwenden.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer. Wenke.

Anlage 192.

Bericht

des Justizauschusses über die Entwürfe eines Gesetzes

1. für das Herzogthum Oldenburg,
2. für das Fürstenthum Lübeck,
3. für das Fürstenthum Birkenfeld,

betreffend Aenderung der Grundbuchordnung.

(Anlage 56 Seite 531.)

Die drei bezeichneten Gesetzentwürfe unterliegen ihrem Inhalte nach keinen Bedenken; der Ausschuß darf insoweit auf das die Entwürfe begleitende Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung Bezug nehmen. Was sodann die vorgeschlagene Fassung anlangt, so wird durch diese zwar für den Rechtskundigen der Sinn der Entwürfe genügend deutlich ausgedrückt, indessen eine gemeinverständliche Klarheit wohl nicht erreicht. Die Gemeinverständlichkeit kann nach Ansicht des Ausschusses kurzer Hand dadurch gefördert werden, daß die sich aufwerfende Frage, wann ein Eid er-

forderlich sei und wann nicht, im Gesetz selbst beantwortet wird. Die Antwort kann nur lauten, daß das Ermessen des Gerichts hierüber entscheide.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den drei Gesetzentwürfen mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, daß an der bezeichneten Stelle statt der Worte „falls erforderlich“ die Worte „falls nach dem Ermessen des Gerichts erforderlich“ eingeschoben werden.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 193.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über die Entwürfe eines Gesetzes

1. für das Herzogthum Oldenburg,
2. für das Fürstenthum Lübeck,
3. für das Fürstenthum Birkenfeld,

betreffend Aenderung der Grundbuchordnung.

(Anlage 56 Seite 531.)

Gemäß dem Beschlusse des Landtages in erster Lesung stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle den drei Gesetzentwürfen auch in zweiter Lesung mit der Aenderung seine ver-

fassungsmäßige Zustimmung ertheilen, daß an der bezeichneten Stelle statt der Worte „falls erforderlich“ die Worte „falls nach dem Ermessen des Gerichts erforderlich“ eingeschoben werden.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 194.

Bericht

des Verwaltungsausschusses

I. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesetz),

II. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

(Anlage 57 Seite 543.)

Die veraltete Landesherrliche Verordnung vom 10. August 1838, betreffend die Klassifikation der Straßen und Wege im Fürstenthum Birkenfeld, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf einen zeitgemäßen, den modernen Verkehrsverhältnissen angepaßten Ersatz finden. Sehr anzuerkennen ist es, daß die Großherzogliche Staatsregierung dem Wunsche der Bevölkerung des Fürstenthums nach einer besseren Regelung der Verkehrswege damit gerecht zu werden sucht. Das Bedürfniß nach einer Verjüngung der früheren Straßen- und Wege-Klassifikation erklärt sich schon aus der separirten Lage des kleinen Ländchens, das in die Verkehrseinrichtungen seines großen Nachbarn mit hineingezogen wird und nach Kräften streben muß, sich diesen anzufügen.

Mit dem Ausbau der Rhein-Nahe-Eisenbahn Anfang der 60er Jahre, begann eine vollständige Verschiebung der Verkehrs-Richtungen, die, bedingt durch die gebirgige Gestaltung des Fürstenthums und die Lage desselben zur Eisenbahn, ihre Wege durch die Quertäler nehmen, um die nächstgelegenen Stationen oder Haltestellen zu erreichen. Aus dem Rahmen dieser neuen Verkehrslinien fielen die alten Landesstraßen zum größeren Theil heraus und verloren ihre frühere Bedeutung.

In den Jahren 1865 und 1868 beschäftigte dieser rasche Umschwung im Verkehr den Provinzialrath sehr lebhaft; man hegte jedoch in ängstlicher Weise damals Bedenken, ob diese starke Verkehrsverschiebung dauernd eine Verödung der alten Post- und Landesstraßen herbeiführen würde und willigte nur zögernd in eine kleine Abbröckelung der alten Klassifikation ein, die durch die Landesherrliche Verordnung vom 30. März 1870 erfolgte.

Weitere Aenderungen sind in den letzten Jahren insofern hinzugetreten, als die Rhein-Nahe-Bahn durch Legung des zweiten Geleises heute eine viel größere Anziehungskraft auf den Verkehr ausübt wie früher; auch ist durch die Weiterführung und den demnächstigen Ausbau der Hochwald-Sekundärbahn von Hermeskeil nach Türkismühle eine andere Gestaltung der Verkehrsverhältnisse im Westen des Fürstenthums zu erwarten.

Der Ausschuß hätte es gern gesehen, wenn die Begründung der Gesetzentwurf etwas weniger knapp gefaßt wäre, sondern auch dem Entferntstehenden einen kleinen Einblick in die jetzige Lage der Verkehrsverhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld gestattet hätte, um sehen zu können,

inwieweit dieselben auf die jetzige Gesetzentwurf eingewirkt haben und berücksichtigt worden sind.

Zu den verschiedenen Artikeln bemerkt der Ausschuß Folgendes:

Der erste Abschnitt enthält eine allgemeine Eintheilungs-Bestimmung, zu welcher der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden hat und stellt derselbe den

Antrag Nr. 1:

Annahme des unveränderten Artikels 1.

Antrag Nr. 2:

Abänderung des Artikels 2, Ziffer 1 in folgender Fassung:

„die in dem nachgeführten Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Wege.“

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 2 mit der im Antrag 2 vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 4:

Annahme der unveränderten Artikel 3—13.

Zu Artikel 14.

Mit der in dem Absatz 2 dieses Artikels getroffenen Fassung bezüglich des Nothdienstes, kann sich der Ausschuß nicht einverstanden erklären, weil aus derselben nicht zur Genüge hervorgeht, welche Hülfe und in welchen Fällen diese als Nothdienst anzusehen ist und als solche ausgeübt werden muß.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 5:

in Artikel 14 wird der Absatz 2 ganz gestrichen und in folgender Fassung ersetzt:

„Nur in zwingenden Fällen ist die Hülfeleistung als Nothdienst anzusehen. Darüber, ob ein zwingender Fall vorliegt, entscheidet die Wegpolizeibehörde (Bürgermeister, Schöffe) und ist auf deren Aufforderung die Hülfe sofort zu gewähren.“ Absatz 3 beginnt dann ferner mit: „Diese Hülfeleistung u.“

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 14 mit der im Antrag 5 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 7:

Annahme der unveränderten Artikel 15, 16, 17 und 18.

Zu Artikel 19.

Dieser Artikel bestimmt in dem Absatz 2 die Beitragspflicht der Gemeinden für die im Zuge einer Landesstraße liegenden Ortsstraßen und setzt diese auf 25—40 % der Gesamtkosten fest. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieser Procentsatz sehr hoch gegriffen ist, zumal diese Gemeinden bisher zu den Beitragskosten für die Staatsstraßen garnicht herangezogen wurden. Es läßt sich allerdings nicht abstreiten, daß die Gemeinden, welche im Zuge einer Landesstraße liegen, den andern gegenüber bis jetzt bevorzugt gewesen sind. Dieser Vorzug würde aber durch einen Beitrag von 10—25 % der Kosten hinreichend ausgeglichen sein. Der Ausschuß stellt dementsprechend den

Antrag Nr. 8:

in dem Artikel 19, Absatz 2 wird die Ziffer „25—40 %“ ersetzt durch „10—25 %“.

Antrag Nr. 9:

Annahme des Artikels 19 mit der im Antrag 8 vorgeschlagenen Aenderung.

Zu Artikel 19a.

Dieser Artikel hat dem Provinzialrath nicht vorgelegen, weshalb der Ausschuß außer Stande war, ihn in die Berathung zu stellen. In der Einführung der Anlage ist zwar gesagt, daß der Provinzialrath unzweifelhaft diesem Artikel zugestimmt haben würde, diese Erklärung vermag jedoch nicht die prinzipiellen Bedenken des Ausschusses zu beseitigen und stellt derselbe den

Antrag Nr. 10:

Streichung des ganzen Artikels 19a aus den vorerwähnten Gründen.

Antrag Nr. 11:

Annahme der unveränderten Artikel 20 und 21.

Antrag Nr. 12:

Die Ueberschrift des Artikels 22 lautet:
„Eigenthum und Nutzungsrecht der öffentlichen Wege“.

Dafür ist zu setzen:

„Eigenthum und Nutzungsrecht an den öffentlichen Wegen.“

Antrag Nr. 13:

Annahme des Artikels 22 mit der im Antrag 12 vorgeschlagenen Ueberschrift:

„Eigenthum und Nutzungsrecht an den öffentlichen Wegen.“

Antrag Nr. 14:

Annahme der unveränderten Artikel 23 und 24.

Zu Artikel 25.

In dem Absatz 1 Zeile 4 dieses Artikels heißt es, daß „regelmäßig“ auch nur mit Zustimmung des Wegpflichtigen Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen angelegt werden dürfen. Der Ausschuß nimmt an, daß das Wort

„regelmäßig“ hier so zu verstehen ist, daß nur in den allerdringendsten Fällen von der Zustimmung des Wegpflichtigen einmal ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Der Absatz 2 bezieht sich auf Einwendungen, die bei Eisenbahnanlagen event. gemacht werden können. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei solchen Anlagen, die „auf die Dauer“ berechnet sind, eine Mindestfrist von einem Monat gesichert werden muß und stellt daher den

Antrag Nr. 15:

Dem Artikel 25, Absatz 2 folgenden Zusatz zu geben:
„Bei auf die Dauer berechneten Anlagen, muß die Frist mindestens einen Monat betragen.“

Antrag Nr. 16:

Annahme des Artikels 25 mit der im Antrag 15 vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 17:

Annahme des unveränderten Artikels 26.

Antrag Nr. 18:

In dem Artikel 27, Zeile 7 ist das Wort „Baumschulen“ zu streichen.

Antrag Nr. 19:

Annahme des Artikels 27 mit der im Antrag 18 vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 20:

Annahme der unveränderten Artikel 28—32.

Zu Artikel 33.

Unter dem Ausdruck „Privateigenthum“, Absatz 1, Zeile 2, ist auch das Eigenthum der Land- und Stadtgemeinde mit inbegriffen, weshalb der Ausschuß glaubte, dem Absatz 1, Zeile 1 und 2 folgende Fassung geben zu müssen:
„An den öffentlichen Wegen dürfen u.“
und stellt dementsprechend den

Antrag Nr. 21:

In dem Artikel 33, Zeile 1 und 2 werden die Worte:
„Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen“
gestrichen und ersetzt durch die Worte:
„An den öffentlichen Wegen dürfen u.“

Antrag Nr. 22:

Annahme des Artikels 33 mit der im Antrag 21 vorgeschlagenen Aenderung.

Zu Artikel 34.

In Zeile 1 heißt es hier „und andere Gruben“; sofern hierzu auch „Düngergruben“ gerechnet würden, könnten leicht Unzuträglichkeiten für die Landbewohner erwachsen, doch erachtet der Ausschuß in den Worten „wenn es zur Sicherheit des Verkehrs nöthig ist“, einen genügenden Schutz und scheidet von einem Antrage ab.

Antrag Nr. 23:

In dem Artikel 35, Absatz 3, sind die Worte:

„im Artikel 36“

zu streichen und durch die Worte:

„in den Artikeln 31 und 32“

zu ersetzen.

Antrag Nr. 24:

Annahme des Artikels 35 mit der im Antrag 23 vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 25:

Der Artikel 36, Absatz 3 findet folgende Abänderung:
„Die zu leistende Entschädigung wird nach Vorschrift der Artikel 31 und 32 festgesetzt.“

Antrag Nr. 26:

Annahme des Artikels 36 mit der im Antrag 25 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 27:

Im Artikel 37, Absatz 2, Ziffer 1 folgt nach dem Worte „Streitigkeiten“ folgender Zusatz:
„insbesondere auch über die Anlegung von Gemeindegewegen.“

Antrag Nr. 28:

Annahme des Artikels 37 mit der im Antrag 27 vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 29:

Der Artikel 38 erhält als Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Dasselbe gilt bei Streitigkeiten über behauptete Privatberechtigungen an einem öffentlichen Wege.“

Antrag Nr. 30:

Annahme des Artikels 38 mit der im Antrag 29 vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatzbestimmung.

Antrag Nr. 31:

Im Artikel 39 wird der Absatz 2 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Regierung kann die Ausführung untersagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn und insoweit der Plan mit gesetzlichen Vorschriften oder Ausführungsbestimmungen im Widerspruch steht.“

Antrag Nr. 32:

Annahme des Artikels 39 mit der im Antrag 31 vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 33:

Annahme des unveränderten Artikels 40.

Antrag Nr. 34:

Im Artikel 41 ist die Bestimmung der Ziffer 1 vom Ausschuß in die Artikel 37 und 38 vertheilt worden, dieselbe wird deshalb hier ganz gestrichen und demgemäß die folgenden Absätze unter den Ziffern 1—5 aufgeführt.

Antrag Nr. 35:

Annahme des Artikels 41 mit der vom Ausschuß im Antrag 34 getroffenen Abänderung.

Antrag Nr. 36:

Annahme der unveränderten Artikel 42, 43 und 44.

Zu dem Verzeichniß der Landesstraßen bemerkt der Ausschuß Folgendes:

Nach dem Gesetz vom 10. August 1838 (§ 1) sollen im Fürstenthum Birkenfeld Landesstraßen die sein, welche den Vortheil der Verbindung im Innern und mit dem

Anlagen. XXVI. Landtag.

Auslande für das ganze Fürstenthum gewähren. Dieser allgemeine Grundsatz kam dahin zur Anwendung, daß als Staatsstraßen im Sinne des Gesetzes die Wege angesehen wurden, welche größeren Theilen des Landes dienen, weil es solche Wege, die eine gleichmäßige Bedeutung für das ganze Fürstenthum haben, nicht giebt und nicht geben kann. Die Anziehungskraft der Rhein-Nahe-Eisenbahn, die sich in nicht günstiger Weise am Rande des Fürstenthums hinzieht, hat — wie auch schon im Eingang des Berichts erwähnt — mit der Zeit den Verkehr vollständig auf die Querstraßen abgelenkt, so daß von einem „durchgehenden“ Verkehr im Fürstenthum Birkenfeld heute noch weit weniger die Rede sein kann als früher. Mit dieser Auffassung des Ausschusses deckt sich übrigens das Schreiben der Provinzial-Regierung in Birkenfeld vom 20. April 1868 (S. 16. Landtag, Anlage 69, Seite 452), in welchem sie u. A. erläuternd bemerkt:

„Der Zusammenhang der Staatsstraßen hat indeß bei veränderter Richtung des Verkehrs nicht mehr die frühere Wichtigkeit; die Bedeutung der das Fürstenthum der Länge nach durchschneidenden Straßen ist wesentlich auf die nach den Eisenbahn-Haltestellen führenden Querstraßen übergegangen.“

Was hier die Regierung offen und klar ausspricht, das haben die späteren Beschlüsse des Provinzialraths als richtig anerkannt. Die Zufuhrwege zur Bahn sollten sämmtlich auf die Landeskasse übernommen werden. Bei Ausführung dieser Beschlüsse mußte der Weg von Niederbrombach zur Haltestelle Kronweiler eine Ausnahme machen, die sich auf keine anderen als finanzielle Gründe zurückführen läßt. Auch für diese Annahme spricht die Provinzial-Regierung in Birkenfeld selbst, denn sie berichtet zur Begründung der Aufhebung der Staatsstraßen-Strecke von Birkenfeld bis Idar wörtlich u. A. Folgendes (S. 16. Landtag, Anlage 69, Seite 452):

„Die geringere Abnahme der ersteren Strecke (von Birkenfeld bis Niederbrombach) hängt zusammen mit dem Umstande, daß dieselbe theilweise benutzt wird, um über Niederbrombach zur Haltestelle Kronweiler zu gelangen; das gilt jedoch nur von wenigen Gemeinden und wenn auch der nach Haltestelle Kronweiler führende Weg in nicht langer Zeit als Staatsstraße zu übernehmen sein möchte, so wird das doch nur für die Strecke von Niederbrombach nach Haltestelle Kronweiler in Aussicht zu nehmen sein.“

Aus all diesem geht zur Genüge hervor, daß die in dem Verzeichniß der Landesstraßen von der Bahn weiter abgelegenen Linien nicht die Bedeutung haben, wie der Zufuhrweg von Niederbrombach nach dem Bahnhof Kronweiler. Der Ausschuß konnte sich nicht davon überzeugen lassen, daß die Zufuhr nach Bahnhof Kronweiler gegen früher nachgelassen hat; dieselbe wird im Interesse fremder Händler von Holzfuhrern stark benutzt und liegt — schon der vielen Brücken und Dämme wegen — kein Anlaß vor, sie in eine weniger sichere Obhut als die des Staates zu geben. Nicht unerwähnt soll es auch bleiben, daß die kleine Gemeinde Kronweiler zum Bau dieses Weges 3300 Thlr. bezahlt hat. Zum Schluß glaubt der Aus-

schuß noch bemerken zu müssen, daß das Verzeichniß der Landesstraßen einer baldigen Prüfung zu unterziehen sein dürfte in der Richtung, ob etwa an Stelle einiger minderwerthiger alten Landesstraßen, die wesentlich an Bedeutung verloren haben und nicht als Zufuhrwege zur Bahn dienen, diejenigen als Landesstraßen aufzunehmen seien, die infolge der veränderten Verkehrsrichtungen an Bedeutung gewonnen haben und insbesondere als Zufuhrwege zur Bahn viel benutzt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 37:

In das Verzeichniß der Landesstraßen wird unter Ziffer 6 aufgenommen:

„Schwollbachtal=Strasse“
(Strasse von Niederbrombach bis zum Bahnhof
Kronweiler).

Die Ziffern 6, 7 und 8 ändern sich demgemäß ab in 7, 8 und 9.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Weizel.

Antrag Nr. 38:

Annahme des Verzeichnisses der Landesstraßen mit der vom Ausschuß in Antrag 37 getroffenen Aenderung.

Antrag Nr. 39:

Der Landtag wolle die Petition der Gemeinden Niederbrombach und Kronweiler für erledigt erklären.

Zu Artikel 1—18.

(Ortsstraßengesetz.)

Diese Artikel umfassen zeitgemäße Bestimmungen, die aus sanitären und feuerpolizeilichen Rücksichten für die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und ländlichen Ortschaften zu treffen sind.

Der Ausschuß stimmte dem Entwurfe zu und stellt den

Antrag Nr. 40:

Annahme der unveränderten Artikel 1—18 (Ortsstraßengesetz).

Anlage 195.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung

I. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesez),

II. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

(Anlage 57 Seite 543.)

Mit folgenden Abänderungen ist der Gesetzentwurf in erster Lesung durch den Landtag angenommen:

I. Artikel 2, Ziffer 1 lautet:

„Die in dem nachgefügtten Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Wege.“

II. Artikel 14, Absatz 2 lautet:

„Nur in zwingenden Fällen ist die Hülfeleistung als Nothdienst anzusehen. Darüber, ob ein zwingender Fall vorliegt, entscheidet die Wegpolizeibehörde (Bürgermeister, Schöffe) und ist auf deren Anforderung die Hülfe sofort zu gewähren.“

Absatz 3 beginnt dann ferner mit:

„Diese Hülfeleistung x.“

III. In Artikel 19 wird ersetzt Absatz 2 die Ziffer 25—40 % durch „10—25 %“.

IV. Im Artikel 22 lautet die Ueberschrift:

„Eigenthum und Nutzungsrecht an den öffentlichen Wegen.“

V. Artikel 25, Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Bei auf die Dauer berechneten Anlagen muß die Frist mindestens einen Monat betragen.“

VI. In Artikel 27, Zeile 7 wird das Wort „Baumschulen“ gestrichen.

VII. Artikel 33, Absatz 1, Zeile 1 und 2 lauten:

„An den öffentlichen Wegen dürfen x.“

VIII. Artikel 35, Absatz 3 lautet:

Wegen der Kosten sind die in den Artikeln 31 und 32 gegebenen Vorschriften maßgebend.“

IX. Artikel 36, Absatz 3 lautet:

„Die zu leistende Entschädigung wird nach Vorschrift der Artikel 31 und 32 festgesetzt.“

X. Artikel 37, Absatz 2, Ziffer 1 erhält nach dem Worte „Streitigkeiten“ folgenden Zusatz:
„insbesondere auch über die Anlegung von Gemeindegewegen.“XI. Artikel 38 erhält als Absatz 2 folgende Bestimmung:
„Dasselbe gilt bei Streitigkeiten über behauptete Privatberechtigungen an einem öffentlichen Wege.“

XII. Artikel 39, Absatz 2 lautet:

„Die Regierung kann die Ausführung untersagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn und insoweit der Plan mit den gesetzlichen Vorschriften oder Ausführungsbestimmungen im Widerspruch steht.“

XIII. In dem Artikel 41 wird die Ziffer 1 gestrichen und die folgenden Absätze unter den Ziffern 1—5 aufgeführt.

XIV. In das Verzeichniß der Landesstraßen wird unter Ziffer 6 aufgenommen:

„Schwollbachthal-Straße“
(Straße von Niederbrombach bis zum Bahnhof Kronweiler).

Die Ziffern 6, 7 und 8 ändern sich demgemäß ab in 7, 8 und 9.

Zur zweiten Lesung dieses Gesetz-Entwurfs gingen folgende Anträge ein:

1. Die Großherzogliche Staatsregierung beantragt:

„Streichung der Schwollbachthalstraße (Straße von Niederbrombach bis zum Bahnhof Kronweiler) in dem Verzeichnisse der Landesstraßen und Wiederherstellung des gedachten Verzeichnisses in der Fassung der Regierungsvorlage.“

2. Zu Artikel 40 stellt Abg. Schütz den Antrag:
im Absatz 3, Zeile 4 dieses Artikels das Wort „Aufwand“ durch „Unterhaltung“ zu ersetzen.

Der Ausschuß hat beide Anträge einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Dem Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung konnte der Ausschuß nicht zustimmen, sondern muß, unter Hinweis auf den Bericht und die Verhandlungen bei der ersten Lesung, auf dem ersten Beschlusse beharren.

Was den Antrag des Abg. Schütz bezüglich des Art. 40 anlangt, so glaubt der Ausschuß nicht, daß dem Worte „Aufwand“ das Wort „Unterhaltung“ vorzuziehen ist, der Ausschuß hat sich vielmehr überzeugen müssen, daß das Wort „Aufwand“ am ersten hier nach jeder Seite hin das Rechte trifft.

Der Ausschuß stellt dementsprechend den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Antrages der Großherzoglichen Staatsregierung.

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages des Abg. Schütz.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle in zweiter Lesung dem Gesetz-entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Antrag Nr. 4:

Der Gesetzentwurf, betreffend das Ortsstraßen-Gesetz, hat in der ersten Lesung unveränderte Annahme gefunden, weshalb demselben der Landtag auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wolle.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Weißel.

Nebenanlage 1 zu Anlage 195.

(Zu Anlage 57.)

Verwaltungs-Ausschuß.

Herrn Landtagspräsidenten Großs hier.

Zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Wegegesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld — Anlage 57 — läßt die Großherzogliche Staatsregierung folgenden Antrag stellen:

„Streichung der Schwollbachthalstraße (Straße von Niederbrombach bis zum Bahnhof Kronweiler) in dem Verzeichnisse der Landesstraßen und Wieder-

herstellung des gedachten Verzeichnisses in der Fassung der Regierungsvorlage.“

Dabei darf ich bemerken, daß, wenn der vorstehende Antrag nicht die Billigung des Landtags finden sollte, das Gesetz nicht zu Stande kommen wird. Die Gründe für den vorstehenden Antrag sind, daß der Provinzialrath den

Antrag, die obige StraÙe in das Verzeichniß der Landesstraßen aufzunehmen, abgelehnt hat, außerdem aber, wenn die obige StraÙe Landesstraße wird, noch weitere Wege auf die Landeskasse übernommen werden müßten, solches aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Fürstenthums nicht angängig ist.

Von der Stellung eines Antrags auf Wiederherstellung der Artikel 37 und 41 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage hat die Großherzogliche Staatsregierung abgesehen, weil sie davon ausgeht, daß

Oldenburg, 1897 Februar 14.

Der Regierungskommissar.
Dugend.

durch die vom Ausschusse beantragten und vom Landtage in erster Lesung angenommenen Aenderungen der gedachten Artikel die Zuständigkeit der Regierung, wie sie in dem Entwurfe vorgesehen ist, nicht hat geändert werden sollen, die Ausschufsanträge zu Artikel 37 und 41 vielmehr, wie auch von dem Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses bei der ersten Lesung des Entwurfs im Landtag bestätigt worden, eine lediglich redaktionelle Aenderung des Entwurfs bezwecken.

Nebenanlage 2 zu Anlage 195.

(Zu Anlage 57.)

Verwaltungs-Ausschuß.

Antrag zur zweiten Lesung

I. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesetz),

II. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

(Anlage 57 Seite 543.)

Ich beantrage, daß im Artikel 40, Absatz 3, Zeile 4 das Wort „Aufwand“ durch „Unterhaltung“ ersetzt wird, wodurch der letzte Satz folgende Fassung erhält:

„welcher die Unterhaltung des an die Stelle tretenden Weges zu tragen hat.“

Schüß.

Unterstützt:

Weißel, Wild, Maas, Santen, Gramberg, Jungbluth.

Anlage 196.

A n f u g e

zu dem Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesetz).

(Anlage 57 Seite 543.)

In erster Lesung wurde der Artikel 19a gestrichen und auf Antrag des Abg. Jungbluth der Artikel 20 mit folgendem Inhalt eingestellt:

Artikel 20.
Verpflichtung des Staates hinsichtlich der durch Staatswaldungen führenden Gemeinewege zc.

Dem Staate verbleibt die bisher von ihm getragene Last der Unterhaltung und Herstellung der durch Staatswaldungen führenden Gemeinewege, wobei die Anordnungen hinsichtlich des Ausbaues und der Unterhaltung der Regierung überlassen bleiben. Zu denjenigen Gemeinewegen, welche die Grenze zwischen den Staatswaldungen und anderem Grundeigenthum bilden, trägt der Staat zur einen, die Gemeinde zur anderen Hälfte bei.

Auch verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Last der Instandhaltung der Futtermauern:

- a. auf der Straße von Wolfersweiler nach St. Wendel am sog. Inselfels;
- b. auf der Straße von Birkenfeld zur Landesgrenze bei Nohren von der Nohener Brücke bis über die Steige;
- c. auf der Straße von Birkenfeld nach Idar im Idarer Berg.

Der Ausschuss beantragt:

Annahme des Artikels 20 in vorstehender Fassung und entsprechende Abänderung der nachfolgenden Artikel-Nummern.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Weigel.

Anlage 197.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Krongutskasse-Rechnungen.

(Anlage 59 Seite 553.)

Die Staatsregierung ließ mittelst Schreiben vom 24. November 1896 in Gemäßheit § 10 der Anlage 1 zum Staatsgrundgesetz dem Landtage in den Anlagen dieses Schreibens

- a. die von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführten und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1893, 1894 und 1895,
- b. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lüneburg für 1891, 1892 und 1893,
- c. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birken-

feld für 1893, 1894 und 1895, nebst den zur Rechnung des Herzogthums Oldenburg für 1895 und zur Rechnung des Fürstenthums Lüneburg für 1893 aufgestellten Revisionsbemerkungen, deren Beantwortung und Entscheidungen überreichen.

Der Ausschuss hat dieselben durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterzogen, findet nichts zu bemerken, und beantragt:

Der Landtag wolle die Rechnungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben und die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer. Wenke.

Anlage 198.

Bericht

des Finanzausschusses über die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1891/93.

(Anlage 61 Seite 589.)

Mittels Schreibens der Staatsregierung vom 26. November 1896 sind in Gemäßheit des Artikels 196, § 2 des Staatsgrundgesetzes dem Landtage

die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1891, 1892 und 1893 vorgelegt worden. In seiner Sitzung vom 3. November

1896 hat der Provinzialrath diese Rechnungen geprüft und Erinnerungen dagegen nicht erhoben und da sie auch dem Ausschuß keine Veranlassung zu Bemerkungen geben, so beantragt er:

Der Landtag wolle die Bücher der Landeskasse-

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jungbluth.

Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1891/93 als nicht beanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen.

Anlage 199.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betreffend die Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde Cutin in die Beamten-Wittwenkasse.

(Anlage 63 Seite 619.)

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist in erster Lesung abgelehnt, und beantragt der Ausschuß:

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung ablehnen.

Anlage 200.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 68 Seite 633.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Schonzeiten des Rehwildes im Fürstenthum Birkenfeld mit den in Preußen geltenden bezüglichlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen.

Betreff des Artikels I, der auch ferner die Schonzeit für den Rehbock auf die Monate Februar und Mai festsetzt, ist der Ausschuß der Ansicht, daß, wenn nun doch einmal das Bedürfniß zu einer Angliederung an die Bestimmungen Preußens empfunden ist, dies auch ohne irgend welche weitere Abweichungen geschehen muß. Die Schon-

zeit für den Rehbock auch jetzt noch, entgegen der preussischen Bestimmung (1. Mai), auf den 1. Juni auszudehnen, kann der Ausschuß nicht gutheißen, umsoweniger, da er die Begründung nicht als stichhaltig anzusehen vermag. In den angrenzenden preussischen Oberförstereien Kempfeld und Thronecken leidet das Rehwild bei strengem, schneereichen Winter mindestens ebenso empfindlich als im Fürstenthum Birkenfeld, wo es in die Niederungen ziehen kann, um mehr Schutz und Nahrung zu finden. Im Taunus, im Spessart, im Harz und im Thüringer Wald u. werden die Winter

